



Tierschutzfachliche Empfehlungen / Managementmaßnahmen zum Umgang mit kranken und verletzten Jung- und Legehennen (Einzeltiere)

Einleitung:

In Niedersachsen werden Jung- und Legehennen in Ställen mit wenigen Tieren, aber auch in sehr großen Herden gehalten. Die Variation der Stallsysteme ist dabei recht groß, von mehretagigen Voliersystemen über klassische Bodenhaltungen bis hin zu selbstkonstruierten Mobilställen (diese eher bei geringerer Herdengröße). Die Einrichtung von kleineren Abteilen zum Separieren von kranken, verletzten oder lebensschwachen Tieren hat sich in der Praxis bisher kaum durchgesetzt. Mit Blick auf Erhaltung der Herdengesundheit werden bisher häufig keine Einzeltier-, sondern Herdenbehandlungen durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) hat jeder Halter von Nutztieren sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Diese gesetzliche Forderung gilt für alle Nutztiere, somit auch für Jung- und Legehennen. Welche Maßnahmen erforderlich sind, muss **für jede Jung- und Legehenne im Einzelfall** entschieden werden. Herdenbehandlungen /-maßnahmen im Falle von Infektionskrankheiten sind hiervon unabhängig zu betrachten.

Die hier vorliegenden tierschutzfachlichen Empfehlungen sollen eine Hilfestellung für Jung- und Legehennenhalter*innen und Behörden beim Umgang mit kranken, verletzten oder lebensschwachen Einzeltieren einer Herde sowie der damit verbundenen Entscheidungsfindung sein.

Durchführung der Tierkontrolle:

Alle Jung- und Legehennen im Betrieb sollten mindestens zweimal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten. Üblicherweise werden diese Tierkontrollen einmal vormittags und einmal nachmittags mit zeitlichem Abstand durchgeführt. Für den Tierhalter/-betreuer aufschlussreich ist eine Kontrolle nach der Eiablage oder in den Aktivitätszeiten der Tiere, z.B. während die Futterkette läuft.

Bei einer ordnungsgemäßen Tierkontrolle müssen grundsätzlich alle Tiere einer Herde in Augenschein genommen werden. Dies bedeutet, dass sich der Tierhalter/-betreuer

ruhig und langsam – üblicherweise in Stalllängsrichtung – durch die Herde bewegt. In Voliersystemen müssen die Hennen auf allen Ebenen (auch unter der Volierenanlage und auf den oberen Sitzstangen/Ebenen) begutachtet werden. Insbesondere sind auch Stallecken und Stalllängswände bzw. Volierenecken und -trennwände sowie die Bereiche unter, in oder neben Fütterungs- / Tränkeeinrichtungen, Beschäftigungs-/ Strukturierungselementen (z.B. Stroh- oder Luzerneballen) und Legenestern zu kontrollieren, weil sich kranke oder verletzte Tiere bevorzugt dorthin zurückziehen.

Bei einer Freilandhaltung schließt die Tierkontrolle auch die Hennen ein, die sich im Kaltscharräum und auf der Auslauffläche aufhalten.

Die für eine ordnungsgemäße Tierkontrolle der Herde benötigte Arbeitszeit variiert in Abhängigkeit der Stall- und Herdengröße sowie des Haltungssystems. Mit Einrichtung eines Kranken-/Separationsabteils und der erforderlichen weiteren Betreuung der separierten Tiere, erhöht sich der Aufwand entsprechend. Dies ist in jedem Fall einzuplanen.

Maßnahmen beim Auffinden von kranken, verletzten oder lebensschwachen Jung- und Legehennen (Einzeltiere): -- siehe auch Entscheidungswegweiser

Beim Auffinden von einzelnen kranken, verletzten, lebensschwachen oder in der Entwicklung zurück gebliebenen Jung- und Legehennen trifft der/die sachkundige Tierhalter/-betreuer*in unverzüglich erste Versorgungsmaßnahmen; er/sie entscheidet, ob eine Separierung und/oder Behandlung des Einzeltieres erforderlich und sinnvoll ist. Erforderlichenfalls ist der/die betreuende Tierarzt*in hinzuzuziehen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV). **Die (sofortige) Tötung des Tieres ist gem. § 1 TierSchG nur dann erlaubt, wenn der vernünftige Grund dafür gegeben ist.** Die alleinige Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist kein vernünftiger Grund zum Töten eines Huhns i.S.d. Tierschutzgesetzes.

Bei der Entscheidung, ob Einzeltiere in der Herde verbleiben können, in einem Kranken-/Separationsabteil untergebracht oder direkt betäubt/getötet werden müssen, sind folgende Fragen hilfreich:

- Ist die Henne in der Lage, selbstständig Futter und Wasser aufzunehmen?
- Kann es sich in der Gruppe behaupten und gegen andere Herdengenossen durchsetzen?
- Besteht Aussicht auf Heilung / Besserung?

Nur wenn alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden, kann die Henne in der Herde verbleiben. Muss das Tier weiter beobachtet werden, ist die Unterbringung in einem Kranken-/Separationsabteil erforderlich, da das Wiederfinden und Identifizieren von Einzeltieren bei den praxisüblichen Herdengrößen nicht möglich sind. Eine (Farb-) Markierung von Einzeltieren ist bei Geflügel nicht zielführend, ggf. sogar schädlich für die betroffenen Tiere, weil die Markierungen Pickenreize für Artgenossen darstellen können. Ist die Henne nicht in der Lage, selbstständig Futter und Wasser aufzunehmen und besteht keine Aussicht auf Heilung/Besserung, darf das Tier nicht in einem Kranken-/ Separationsabteil untergebracht, sondern muss unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

Das Kranken-/Separationsabteil kann bereits eingerichtet oder mobil vorrätig gehalten werden, so dass es bei Bedarf schnell aufgebaut und eingerichtet werden kann. Wie die übrige Haltungseinrichtung muss auch das Kranken-/Separationsabteil mit geeigneten Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, einem Einstreubereich sowie Sitzstangen ausgestattet sein. Bei Legehennen muss zusätzlich ein abgedunkeltes Nest für die Eiablage zur Verfügung stehen.

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen für alle Tiere erreichbar und in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Das kann bedeuten, dass zusätzlich zu vorhandenen Versorgungsbahnen weitere Futtertröge und Tränken im Kranken-/Separationsabteil zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem ist den Tieren zusätzlich zur Einstreu geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Die Besatzdichte im Kranken-/Separationsabteil sollte möglichst gering sein, zu empfehlen sind max. 50 % der zulässigen Besatzdichte.

Das Kranken-/Separationsabteil sollte leicht zugänglich und von der Stalltür aus gut einsehbar, im vorderen Abschnitt des Stalles eingerichtet werden, so dass die Kontrolle der dort untergebrachten Tiere leicht in den Betriebsablauf zu integrieren ist. In Volierenhaltung kann auch ein Teil der Volierenanlage als Kranken-/Separationsabteil abgetrennt werden. Zu beachten ist allerdings, dass dieses Abteil neben den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ebenfalls mit einem Einstreubereich sowie Sitzstangen ausgestattet sein muss.

Die Tiere im Kranken-/Separationsabteil müssen besonders intensiv beobachtet und betreut werden. Ein alleiniges Separieren ist keine adäquate Versorgung der Tiere!

Die Entscheidung, welche Maßnahmen beim Auffinden von einzelnen kranken, verletzten, lebensschwachen oder in der Entwicklung zurück gebliebenen Jung- und Legehennen (z.B. Separieren, Behandeln, Betäuben/Töten) **zu treffen und einzuleiten sind, obliegt dem/der sachkundigen Tierhalter/-betreuer*in.** Nachfolgende Beispiele dienen als Hilfestellung:

Für untergewichtige oder lebensschwache Tiere (z.B. kleine Küken/Junghennen und ältere Legehennen) bietet ein separates Abteil die Möglichkeit, Futter und Tränkwasser einfacher zu erreichen. Zum einen können zusätzliche Futter- und Tränkeeinrichtungen in angepasster Höhe zur Verfügung gestellt werden, zum anderen werden die kleineren, schwächeren Tiere nicht durch größere, stärkere Herdengenossen verdrängt. So besteht für diese Tiere die Möglichkeit, einen gewissen Gewichtsverlust aufzuholen.

Bei leicht beeinträchtigten Hennen (siehe Beispiele) ermöglicht die Unterbringung in einem Separationsabteil die weitere Beobachtung des Gesundheitszustandes und damit letztlich die tierschutzfachlich begründete Entscheidung über das weitere Vorgehen bezüglich des Einzeltieres (Genesung, Einbeziehen eines Tierarztes oder vernünftiger Grund zum Töten). Ein weiteres Beobachten von individuellen Tieren in der Herde ist bei den praxisüblichen Herdengrößen nicht möglich!

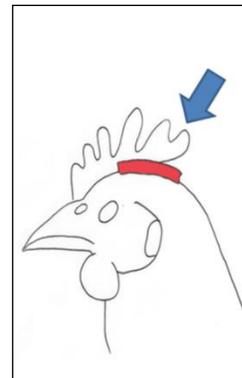
Bei folgenden Auffälligkeiten ist, in Abhängigkeit des Schweregrades, die Unterbringung der betroffenen Hennen in einem Kranken-/ Separationsabteil sinnvoll (Beispiele – Auflistung nicht abschließend):

- kleinere, untergewichtige oder lebensschwache Tiere
- Tiere mit kleineren Verletzungen (z.B. durch Pickgeschehen oder durch Stalleinrichtung / Technopathien)
- Tiere mit geringgradigem Kloakenvorfall
- Tiere mit Störungen des Bewegungsapparats (Tiere sind nicht in der Lage zu laufen/fliegen)

Tiere mit stark gestörtem Allgemeinbefinden (z.B. keine selbständige Futter-/ Wasseraufnahme, fehlende Wahrnehmung der Umgebung, apathisch, stark bewegungsunfähig, große Verletzungen durch Pickgeschehen), deren Zustand mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist und bei denen keine Aussicht auf Heilung/Besserung besteht, dürfen nicht in einem Separationsabteil untergebracht, sondern müssen unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

Bei Unklarheiten ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Ein moribundes, nicht lebensfähiges Tier muss unverzüglich sachkundig betäubt und getötet werden. Bei Geflügel bis max. 5 kg Lebendgewicht ist der Kopfschlag (= stumpfer Schlag auf den Kopf) eine zulässige Betäubungsmethode. Dazu wird mit einem geeigneten Gegenstand (Holz oder Metall) präzise und hart auf den Kopf geschlagen, wodurch eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorgerufen wird (vgl. Foto/Skizze). Nach erfolgter Betäubungskontrolle muss unmittelbar anschließend die Tötung des Tieres durchgeführt werden; zulässige Verfahren dafür sind z.B. die Entblutung und der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange oder bis 3 kg Lebendgewicht manuell) (vgl. geltende Tierschutz-Schlachtverordnung sowie EU-VO 1099/2009).

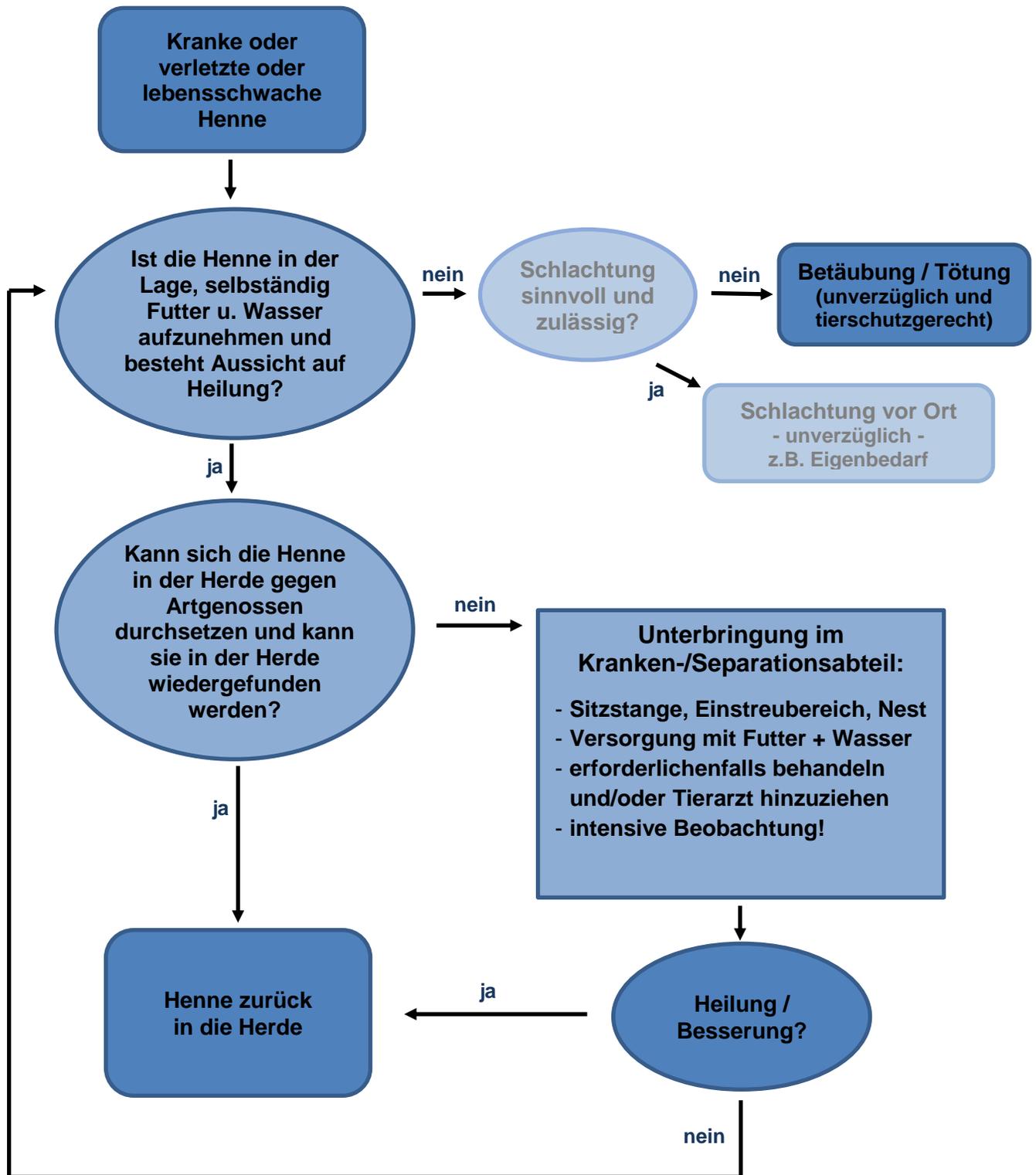


Ordnungsgemäße Durchführung der Betäubung von Hennen mittels Kopfschlag (stumpfer Schlag auf den Kopf), Quelle: StanGe, Hochschule Osnabrück

Unter Einhaltung der fleisch- und lebensmittelhygienischen Rechtsvorgaben können Tiere ohne gestörtes Allgemeinbefinden **ggf. unverzüglich der Schlachtung zugeführt** werden (Eigenbedarf).

Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover – UnterAG Legehennen der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0

– Entscheidungswegweiser –
Umgang mit kranken, verletzten oder lebensschwachen
Jung- und Legehennen (Einzeltiere)



[Modifiziert nach Leßmann und Petermann (2016): Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, Prakt. Tierarzt 97, 628-632.]